

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Veterinärwesen

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum, Unterabteilung Veterinärwesen, Kirchengasse 43,
9020 Klagenfurt

Verteiler III b
GDN K
ILV- LA Vet
LK-Kärnten - Tierzucht

Datum	05.12.2023
Zahl	10-VET-TS-20/8-2023

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. ^a Nina Müller
Telefon	050 536 11606
Fax	050 536 11600
E-Mail	abt10.vet@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff: **Geflügelpest November 2023 - Neufestlegung von Risikogebieten in Kärnten und Maßnahmen**

Es wird mitgeteilt, dass es, aufgrund des Nachweises der Geflügelpest bei einem Kranich in der Gemeinde Grafenstein, zu einer Novellierung der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 6/2023, gekommen ist.

Mit 05. Dezember 2023 wird die 4. Novelle der Geflügelpest-Verordnung 2007, mit der die Risikostufe geändert und die Risikogebiete in der Anlage 1 der Verordnung für das Bundesland Kärnten neu definiert werden, in Kraft treten. Mit dieser Änderung werden Gebiete mit ehemals erhöhtem Risiko in Gebiete mit stark erhöhtem Risiko übergeführt. Dies betrifft in Kärnten 62 Gemeinden und 2 Magistrate, welche unter Punkt B angeführt sind und bereits im Winter und Frühjahr 2023 als Gebiete mit stark erhöhtem Risiko für das Auftreten der Geflügelpest ausgewiesen waren. Alle weiteren Gemeinden in Kärnten werden als Risikogebiete mit erhöhtem Risiko für das Auftreten der Geflügelpest eingestuft.

A)

Das bedeutet, dass folgende Maßnahmen festgelegt sind:

Für **Betriebe/Geflügelhaltungen mit mehr als 50 Stück Geflügel in Gebieten mit stark erhöhtem Risiko:**

1. Geflügel ist dauerhaft in Stallungen oder geschlossenen, nach oben abgedeckten Haltungsvorrichtungen zu halten, sodass der Kontakt zu Wildvögeln verhindert wird. Auch darf kein Kot und herabfallende Federn von Wildvögeln in Stallungen oder Haltungsvorrichtungen gelangen.

Für **Betriebe/Geflügelhaltungen in Gebieten mit erhöhtem Risiko und Betriebe/Geflügelhaltungen mit weniger als 50 Stück Geflügel in Gebieten mit stark erhöhtem Risiko:**

1. Enten und Gänse sind von anderem Geflügel zu trennen, sodass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
2. Geflügel wird durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt oder Fütterung und Tränkung erfolgen im Stall oder Unterstand, sodass Wildvögel nicht mit Futter und Wasser in Berührung kommen, welches für Hausgeflügel bestimmt ist.
3. Ausläufe zu Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, müssen ausbruchssicher abgezaunt sein.

Für alle Betriebe/Geflügelhaltungen gilt, dass Geflügel nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden darf, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Brieftauben dürfen jedenfalls in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.

Alle Gerätschaften, Transport- und Beförderungsmittel für Geflügel sowie Ladeplätze sind mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und zu desinfizieren.

Darüber hinaus besteht **Anzeigepflicht**, wenn am Betrieb/Geflügelhaltung ein

- a. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder ein
- b. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder eine
- c. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche bemerkbar ist.

Der detaillierte Text der gegenständlichen Verordnung kann dem Anhang entnommen werden.

B)

Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko

In Kärnten betroffenen sind **62 Gemeinden** und **2 Magistrate**:

Der Bezirk:

1. Klagenfurt (Stadt)
2. Villach (Stadt)

im Bezirk Hermagor die Gemeinden:

1. Hermagor-Pressegger See
2. St. Stefan im Gailtal

im Bezirk Klagenfurt-Land die Gemeinden:

1. Ebenthal in Kärnten
2. Feistritz im Rosental
3. Ferlach
4. Grafenstein
5. Keutschach am See
6. Köttmannsdorf
7. Krumpendorf am Wörthersee
8. Ludmannsdorf
9. Maria Rain
10. Maria Saal
11. Maria Wörth
12. Moosburg
13. Pörtschach am Wörthersee
14. St. Margareten im Rosental
15. Schiefeling am Wörthersee
16. Techelsberg am Wörther See

im Bezirk Sankt Veit an der Glan:

1. Eberstein
2. Liebenfels
3. St. Veit an der Glan
4. Weitensfeld im Gurktal
5. Frauenstein

im Bezirk Spittal an der Drau die Gemeinden:

1. Baldramsdorf
2. Lendorf
3. Spittal an der Drau

im Bezirk Villach Land die Gemeinden:

1. Arnoldstein
2. Feistritz an der Gail
3. Ferndorf
4. Finkenstein am Faaker See
5. Fresach
6. Hohenthurn
7. Nötsch im Gailtal
8. Paternion
9. Rosegg
10. St. Jakob im Rosental
11. Stockenboi
12. Treffen am Ossiacher See
13. Velden am Wörther See
14. Weißenstein
15. Wernberg

im Bezirk Völkermarkt die Gemeinden:

1. Bleiburg
2. Diex
3. Eberndorf
4. Gallizien
5. Griffen
6. Neuhaus
7. Ruden
8. St. Kanzian am Klopeiner See
9. Völkermarkt

im Bezirk Wolfsberg die Gemeinden:

1. Frantschach-St. Gertraud
2. Lavamünd
3. St. Andrä
4. St. Georgen im Lavanttal
5. St. Paul im Lavanttal
6. Wolfsberg

im Bezirk Feldkirchen die Gemeinden:

1. Feldkirchen in Kärnten
2. Glanegg
3. Ossiach
4. St. Urban
5. Steindorf am Ossiacher See
6. Steuerberg

Um Kenntnisnahme und Darnachachtung, sowie Information der betroffenen Kreise wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Landeshauptmann:
Dr. Holger Remer